

Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen

Jahresbericht 2024



Katholische
Kirche
BISTUM ESSEN

Inhaltsverzeichnis

Leitung des Stabsbereichs	4
Prävention	8
Intervention	12
Aufarbeitung	16
Finanzen	17

Leitung des Stabsbereichs

Innerhalb des Bischöflichen Generalvikariats (BGV) steuert der Stabsbereich „Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ die Aktivitäten rund um die Präventions- und Interventionsarbeit und begleitet die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen.

Als ein Ergebnis der „Studie zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen: Fallbezogene und gemeindeorientierte Analysen“¹ (IPP-Studie, Februar 2023) zeichnete sich die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des Stabsbereichs ab, die mit einem weiteren Stellenaufbau verbunden sein würde. In diesem Zusammenhang entschied die Leitung des BGV durch die Schaffung einer Leitungsstelle für den Stabsbereich eine Gesamtsteuerung und -koordinierung der Bereiche Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu ermöglichen. Die übergeordnete Leitungsstelle wurde im Jahr 2024 eingerichtet.

Personelle Aufstellung

Der Stabsbereich verfügte zum Jahresende 2024 über elf Stellen. Fünf neu eingerichtete Stellen wurden im Jahresverlauf besetzt.

Zum 1.1.2024 wurde die Stelle „Referent*in für Betroffenearbeit“ besetzt.

Zum 1.3.2024 wurde eine dritte Stelle „Referent*in für Intervention“ besetzt.

Zum 1.04.2024 wurde die Stelle „Assistenz“ besetzt.

Zum 1.7.2024 wurde die Stelle „Stabsbereichsleitung“ besetzt.

Zum 1.11.2024 wurde die Stelle „Referent*in für Weiterentwicklung Prävention“ besetzt. Diese Stelle entspricht der ursprünglichen Stelle „Referent*in für Weiterentwicklung Prävention, Intervention und Aufarbeitung“. Sie wurde am Jahresanfang in „Referent*in für Weiterentwicklung Prävention“ umgewandelt.

Zum 14.11.2024 schied ein*e Referent*in für Intervention aus. Die Stelle wurde ausgeschrieben und war zum Jahresende noch nicht besetzt.

Im November 2024 haben sich das BGV und der bisherige Interventionsbeauftragte im Einvernehmen darauf verständigt, die Zusammenarbeit zu beenden. Der Interventionsbeauftragte wird zum 31. März 2025 ausscheiden.

Die systematische Analyse und strukturierte Neuorganisation des Stabsbereichs konnte im dritten und vierten Quartal begonnen werden. Personelle Unterbesetzung und das überhöhte Arbeitsaufkommen, die mit dieser Umstrukturierung zeitweise einhergehen, wurden durch Personalunterstützung aus anderen Abteilungen des BGV zu einem Teil aufgefangen.

Kooperationen und Gremien

Beauftragte Ansprechpersonen

Ansprechpersonen für Fragen sexualisierter Gewalt im Bistum Essen nehmen Meldungen Betroffener entgegen und leiten die Meldung an die Interventionsstelle weiter. Ansprechpersonen unterstützen den Kontakt zwischen Betroffenen und der Interventionsstelle bzw. übernehmen den Kontakt auf Wunsch vollständig. Sie begleiten Betroffene auch, u. a. bei der Antragstellung auf Leistungen zur Anerkennung des Leids.

Die bischöfliche Beauftragung als Ansprechpersonen für Betroffene im Bistum Essen endete nach bis zu dreijähriger Tätigkeit für vier ehrenamtlich Tätige zum 31. August 2024.

Ein neues Konzept für Ansprechpersonen im Bistum Essen, das in Teilen auf Empfehlungen der IPP-Studie basiert, wurde zum 1.9.2024 aktiviert. Seitdem [sind sechs neue Ansprechpersonen](#) mit bischöflicher Beauftragung tätig. Sie arbeiten weisungsungebunden. Eine der ehemaligen ehrenamtlichen Ansprechpersonen steht den neuen Ansprechpersonen beratend zur Verfügung, ist aber nicht in fallbezogene Tätigkeiten involviert.

Die neuen Ansprechpersonen wurden im Stabsbereich für die Ausübung ihrer Funktion und für ihre Arbeit mit den definierten Arbeits- und Kommunikationsprozessen geschult. Sie wurden mit Technologie zur datenschutzkonformen Kommunikation und Software ausgestattet und in deren Handhabung unterrichtet. Beginnend mit dem dritten Quartal treffen sich die Stabsbereichsleitung und eine Referentin der Intervention monatlich mit den Ansprechpersonen in Räumlichkeiten des Generalvikariats.

Zum Jahresende hatten die Ansprechpersonen insgesamt sechs Interventionsfälle in Bearbeitung.

Unabhängige, nicht-kirchliche Fachberatungsstelle

Die für die Intervention in deutschen Bistümern gültige Interventionsordnung sieht vor, dass Betroffene sexualisierter Gewalt sich bei Gesprächsbedarf und Fragen

anonym und kostenfrei an eine unabhängige, nicht-kirchliche Fachberatungsstelle wenden können. Als ein solches Angebot finanzierte das Bistum Essen auch in diesem Jahr die Angebote der „Praxis für Sexualität“, Duisburg. Die Praxis beriet Betroffene sexualisierter Gewalt in ihren Räumlichkeiten und vor Ort, z. B. bei Gesprächen in Gemeinden.²

Betroffenenbeirat

Zum 01.01.2024 erhielt der [Betroffenenbeirat im Bistum Essen](#) eine Geschäftsstelle und eine Referentin für Betroffenearbeit mit 50 % Beschäftigungsumfang. Die Kosten hierfür trägt das Bistum Essen. Die Referentin wurde dem Betroffenenbeirat in der ersten Sitzung des Betroffenenbeirats durch den Stabsbereich bekannt gemacht. Seit Einrichtung der Geschäftsstelle arbeitet der Betroffenenbeirat mit Unterstützung der Referentin autark und erstellt einen eigenen Jahresbericht. Das Jahresbudget in Höhe von 94.000 Euro wurde vom Betroffenenbeirat eigenständig verwaltet.

Im zweiten Quartal stellte der Stabsbereich dem Betroffenenbeirat das neue Konzept für Ansprechpersonen vor. Dem Wunsch des Betroffenenbeirats nach einer Übergangsphase, in welcher aktive Ansprechpersonen zukünftige Ansprechpersonen in die Tätigkeit einweisen sollten, konnte aus Gründen der Zuständigkeit und Organisation nicht entsprochen werden.

Im dritten Quartal besuchte die Stabsbereichsleitung den Betroffenenbeirat auf dessen Einladung hin.

¹ https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Soziales_und_Hilfe/Sexueller_Missbrauch/ipp/230213_IPP_Studie_Bistum_Essen_final.pdf

² In der IPP-Studie wird die Beauftragung der Praxis für Sexualität als nicht auf sexualisierte Gewalt spezialisierte Fachberatungsstelle, die in externen Räumlichkeiten auch Angebote für Täter*innen bereithält, kritisch angemerkt.

Der Betroffenenbeirat erläuterte seinen Wunsch, eine Karte der Missbrauchsorte zu veröffentlichen, um das Vorkommen von Missbrauch öffentlich zu machen. Der Betroffenenbeirat äußerte auch den Wunsch nach Angeboten des Bistums Essen, den Gedenktag für Missbrauchsoffer am 18. November zu gestalten, und bat um Weiterleitung des Wunsches an den Bischof. Ebenfalls wurde darum gebeten, die Kirchengemeinden im Bistum Essen dazu anzuregen, den Gedenktag für Betroffene sexualisierter Gewalt in ihrem Bereich zu berücksichtigen und zu gestalten. Aufgrund der kurzen Vorlaufzeit wurde nach Rücksprache mit der Abteilung „Liturgie und Glaubenskommunikation“ gemeinsam entschieden, in diesem Jahr Vorschläge für ein Gebet und Fürbitten an die Gemeinden und Pfarreien weiterzuleiten, um diese für Gottesdienste am Gedenktag zu verwenden. Infolge wurden in der Abteilung „Liturgie und Glaubenskommunikation“ Gebete und Fürbitten formuliert, dem Betroffenenbeirat vorgestellt und anschließend an die Gemeinden und Pfarreien gesendet. Für das Jahr 2025 wollen der Betroffenenbeirat und das Bistum Essen die Gestaltung des Gedenktages partizipativ entwickeln.

Im vierten Quartal erläuterte die Stabsbereichsleitung während einer Sitzung des Betroffenenbeirats die Gründe dafür, dass das BGV das Erstellen einer Karte der Missbrauchsorte nicht unterstützt. Ein Grund ist die Verantwortung gegenüber betroffenen Gemeinden und Menschen, die bisher nicht offen mit Missbrauchsgeschehen umgehen. Die Information über vergangenen Missbrauch in ihrer Gemeinde mittels einer Missbrauchs-Karte im Internet, ohne persönliches Gespräch und ohne professionelle Beratung und Begleitung, könnte für sie verstörend sein, Retraumatisierungen und sehr schwierige Gruppendynamiken zur Folge haben. Auch führte die Verknüpfung von Missbrauch mit einem konkreten Ort zu schwer korrigierbaren Stigmatisierungen des Ortes bzw. der Gemeinde und zwar selbst dann, wenn der Missbrauch schon länger zurückliegt. Über diese Gründe hinaus liegen im Stabsbereich Vorwürfe vor, bei denen die Betroffenen ausdrücklich wünschen, dass diese nicht bekannt werden.

Da Verantwortliche im Bistum Essen den Wunsch nach breiter Information über Missbrauch im Sinne von Transparenz und möglichen Ableitungen für Präventionsmaßnahmen mit dem Betroffenenbeirat teilen, regte die Stabsbereichsleitung an, gemeinsam über weitere Möglichkeiten der Kommunikation über Missbrauch nachzudenken.

Ebenfalls im vierten Quartal besuchten Mitarbeitende und Leitung des Stabsbereichs gemeinsam mit dem Generalvikar und weiteren Mitarbeitenden des Bistums Essen auf Einladung des Betroffenenbeirats den Empfang zur Verabschiedung des scheidenden Beirats.

Die Referentin für Betroffenenarbeit informierte im vierten Quartal den Stabsbereich und den Generalvikar über das Ergebnis der Wahl des neuen Betroffenenbeirats.

Beraterstab des Bischofs

Der Bischöfliche Beraterstab in Fragen sexualisierter Gewalt im Bistum Essen unterstützt den Bischof bzw. die Leitung des Bistums Essen in allen Fragen sexualisierter Gewalt, in denen es fachlicher Expertise bedarf und eine Beratung gewünscht wird. Es handelt sich um das älteste Gremium im Themenbereich der sexualisierten Gewalt. In der bisherigen Praxis diente es vor allem den Ansprechpersonen in der Beratung konkreter Fälle sowie der Beratung bei Fragen, die seitens des Stabsbereichs oder der Bistumsleitung eingebracht wurden.

Im ersten Quartal wurde ein neuer Beraterstab für weitere drei Jahre vom Bischof ernannt. Dem Gremium gehören derzeit sechs ehrenamtlich tätige Fachpersonen an. Auch die ehemaligen Ansprechpersonen gehörten dem Stab bis zum Ende ihrer Tätigkeiten an. Der Beraterstab tagte im Jahr 2024 einmal. Durch die umfangreichen Entwicklungen im Stabsbereich, z. B. die des neuen Konzepts für Ansprechpersonen, steht derzeit noch eine Klärung der künftigen Ausrichtung und Arbeit des Beraterstabes aus.

Projekt „Datenaufbereitung“

Im dritten Quartal wurden im Stabsbereich digitale und analoge Daten zu Beschuldigten und zu Betroffenen identifiziert, die sich bisher nicht in den Akten befinden und bei denen unklar ist, ob sie im Zusammenhang mit aktiven oder abgeschlossenen UKA-Anträgen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen möglicherweise fehlen. Es handelt sich um fallbezogene Unterlagen, beispielsweise Meldungen, Vermerke oder allgemeiner Schriftverkehr.

Es wurde zunächst eine Dringlichkeits-Analyse der identifizierten Daten durchgeführt. Geprüft wurde, ob sie zu einem Fall mit Strafverfahren gehören und die Pflicht besteht, sie an die Staatsanwaltschaft nachzureichen, und ob sie zu Fällen gehören, die aktiv in Bearbeitung sind. Als Ergebnis der Dringlichkeitsprüfung wurde eine Unterlage, die zu einem Fall mit abgeschlossenem Strafverfahren gehört, an eine beauftragte Rechtsanwaltskanzlei gereicht, um dort entscheiden zu lassen, ob sie

an die Staatsanwaltschaft nachgereicht werden muss. Die Unterlage wurde von der Kanzlei als für den Fall nicht relevant eingestuft und nicht an die Staatsanwaltschaft nachgereicht.

Eine systematische Prüfung aller bisher identifizierten Unterlagen konnte im Rahmen der Dringlichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden.

Als Konsequenz des Datenfundes wurde in den Quartalen drei und vier eine systematische Suche innerhalb des Stabsbereichs nach möglicherweise weiteren digitalen und analogen Daten durchgeführt, die für Interventionsfälle relevant sein können und die sich bisher nicht in den Akten befinden. Die Suche konnte bis zum Jahresende zu 80 % abgeschlossen werden. Es wurden weitere Daten, in digitaler Form und auf Papier, identifiziert. Sämtliche Daten fließen in das Projekt „Datenaufbereitung“ ein, welches in 2025 starten soll.

Die Vorbereitung des Projekts „Datenaufbereitung“ wurde für das erste Quartal 2025 geplant und an einen externen Dienstleister vergeben. In der Vorbereitung soll geklärt werden:

- Wie können die identifizierten Daten systematisch gesichtet und zu den Akten sortiert werden?
- Welche Technologie kann beim Sichten und Sortieren der Daten helfen?
- Wie kann ein Abgleich der digitalen und der analogen Fallakten gelingen, sodass jede Akte vollständig digital und analog vorliegt?
- Welche Personalressourcen sind für die gesamte Datenaufbereitung zu kalkulieren?

Prävention

Alle im Bistum Essen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden absolvieren zu Beginn der Arbeitsaufnahme eine verpflichtende Präventionsschulung, die dann alle fünf Jahre um eine weitere, vertiefende Präventionsschulung ergänzt wird. Dieser Personenkreis erhält, je nach Aufgabe und Grad des Kontakts zu Kindern, Jugendlichen und schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen, eine drei- (Basis), sechs- (BasisPlus) oder zwölf-stündige (Intensiv-) Präventionsschulung. Die Schulungen werden durchgeführt von speziell hierfür qualifizierten Schulungsreferent*innen. Weitere Informationen zu den einzelnen Schulungen und zur Prävention im Bistum Essen insgesamt finden sich unter praevention.bistum-essen.de.

Die Rechtsträger (BGV inklusive seiner verschiedenen Einrichtungen, Pfarreien, KiTa-Zweckverband, Caritasverband mit seinen Mitgliedern etc.) sind jeweils selbst dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeitenden in der Prävention sexualisierter Gewalt geschult werden. Die Präventionsarbeit wird bei jedem Rechtsträger durch die Arbeit von (ehrenamtlichen) Präventionsfachkräften unterstützt und begleitet. Jeder Rechtsträger im Bistum Essen ist zur Beschäftigung einer Präventionsfachkraft verpflichtet. Die Aufgaben der Präventionsfachkräfte beschreibt die für das Bistum Essen verbindliche [Präventionsordnung](#).

Der Stabsbereich übernahm im vierten Quartal 2023 vom Ressort Personal & Interne Dienste, Abteilung Ausbildung und Qualifizierung, die Aufgabe, Präventionsschulungen für die Mitarbeitenden des BGV und der angeschlossenen Einrichtungen durchzuführen. In dieser Rolle hat der Bereich Prävention 2024 folgende Veranstaltungen durchgeführt:

- eine Intensivschulung für Pastorale Mitarbeitende mit 23 Teilnehmenden
- eine Intensivschulung für Lehrkräfte mit 19 Teilnehmenden
- eine Basis Plus für Auszubildende mit acht Teilnehmenden
- eine Basis Plus für Führungskräfte mit 13 Teilnehmenden
- zwölf Vertiefungsveranstaltungen mit 430 Teilnehmenden (Die hohe durchschnittliche Teilnehmendenzahl pro Seminar ergibt sich aus dem Umstand, dass die Schulen Vertiefungsschulungen mit bis zu 90 Teilnehmenden durchführen.)

Zahlen zu Angeboten der Prävention

Qualifizierungen zur „Präventionsfachkraft“

- Qualifizierung zur Präventionsfachkraft: zwei Schulungen (16 + elf Teilnehmende)
- Workshop für Präventionsfachkräfte: eine Veranstaltung (elf Teilnehmende)

Qualifizierungen zur „Schulungsreferent*in“

- für den Kinder- und Jugendbereich: 32 Teilnehmende, davon 22 im Kurs, welcher ausschließlich den Teilnehmenden des Bistums Essen vorbehalten ist
- für die Gesundheitshilfe: zwei Teilnehmende
- für die Altenhilfe: sechs Teilnehmende
- arbeitsfeldübergreifend: vier Teilnehmende
- Schulungsverlängerung von 31 Schulungsreferent*innen

Schulungen für Leitungskräfte

- vier Schulungen mit insgesamt 50 Teilnehmenden
- eine Schulung speziell für die Leitung des Bistums Essen mit acht Teilnehmenden

Schulungen für ehrenamtlich Tätige

- drei Schulungen des Moduls für ehrenamtlich mandatstragende Personen mit insgesamt 36 Teilnehmenden

Netzwerkaktivitäten auf Ebene des Bistums Essen

Austausch Jugend mit der Präventionsbeauftragten

Teilnehmende: BDKJ, Abteilung Kinder, Jugend und Junge Erwachsene, Freiwilligendienste und die Präventionsbeauftragte
Zweck: Austausch von Informationen und Klärung jugendspezifischer Fragen
Anzahl der Treffen: 1

Austausch BDKJ und Präventionsbeauftragte

Teilnehmende: BDKJ-Diözesanvorstand, Präventionsbeauftragte
Zweck: Beratung spezifischer Fragen der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Prävention
Anzahl der Treffen: 1

Projektgruppe der Abteilung Kinder, Jugend und Junge Erwachsene zum Projekt „Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit“

Teilnehmende: Abteilung Kinder, Jugend und Junge Erwachsene, BDKJ -Diözesanvorstand, Präventionsbeauftragte
Zweck: Entwicklung von Arbeitspaketen
Anzahl der Treffen: 3

Kooperation mit Medienforum

Teilnehmende: Mitarbeiterin aus dem Medienforum, Referentin Fortbildung Prävention sexualisierter Gewalt, Präventionsbeauftragte
Zweck: Planung von drei Veranstaltungen in 2025
Anzahl der Treffen: 1

Treffen mit der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexueller Gewalt im Bistum Essen (UAK)

Teilnehmende: Mitglieder der UAK, Präventionsbeauftragte, Referent der KEFB (katholische Erwachsenen- und Familienbildung im Bistum Essen)
Zweck: Präsentation der Präventionsarbeit im Bistum Essen, gesonderte Präventionsschulung für die Mitglieder der UAK
Anzahl der Treffen: 2

digitales „Come together“

Teilnehmende: Präventionsfachkräfte, Schulungsreferent*innen
Zweck: niederschwelliges Beratungsangebot
Anzahl der Treffen: 7

Netzwerkaktivitäten auf Ebene des Landes NRW

Präsenztreffen der Präventionsbeauftragten der NRW-(Erz-)Bistümern

Teilnehmende: Präventionsbeauftragte der NRW-Bistümer. Bei einem Treffen waren die Leitungen bzw. Geschäftsführungen der Stabsbereiche Prävention, Intervention und Aufarbeitung der Bistümer Aachen, Essen und Münster zu Gast.
Zweck: Aktivitäten zum Geistlichen Missbrauch in den einzelnen Bistümern, die Überarbeitung des Schulungsordners „Kinder und Jugendliche“, Veröffentlichung der Broschüre „Augen auf“ in leichter Sprache
Anzahl der Treffen: 8

zweitägige Klausurtagung der Präventionsbeauftragten der NRW-(Erz-)Bistümern

Teilnehmende: Präventionsbeauftragte und Interventionsbeauftragte der NRW-Bistümer
Zweck: Austausch, kollegiale Beratung, Entwicklung von gemeinsamen Standards in der Qualifizierung der Schulungsreferent*innen und gemeinsamen Materialien, Vorbereitung gemeinsamer Sitzungen auf Bundesebene
Anzahl der Treffen: 1

Netzwerkaktivitäten auf Bundesebene

Bundeskonzferenz der Präventionsbeauftragten

Anzahl der Treffen: 2

Fachtagung gemeinsam mit den Interventionsbeauftragten

Anzahl der Treffen: 1

Die Fachtagung gemeinsam mit den Interventionsbeauftragten wird organisiert von der Deutschen Bischofskonferenz (DBK). Themen waren die Information rund um Entwicklungen auf der DBK-Ebene (z. B. Einrichtung des Sachverständigenrates), die Weiterentwicklung der Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Organisation der Stände auf

digitales Treffen der Präventionsbeauftragten der NRW-Bistümern

Teilnehmende: Präventionsbeauftragte der NRW-Bistümer
Zweck: aktuelle Anlässe (z.B. Planung eines Fachtags in Q2/2025)
Anzahl der Treffen: 8

dem Katholikentag und beim Deutschen Jugendhilfetag, die Präsentation der Ergebnisse der Arbeitsgruppen (AG Begriffsdefinition, AG Schutzkonzepte, AG VBG (Berufsgenossenschaft), AG Verträge mit Drittanbietern) und das Thema Geistlicher Missbrauch.

An der deutschsprachigen Konferenz zur Prävention in Wien konnte aus Kapazitätsgründen nicht teilgenommen werden.

Intervention

Die Intervention bearbeitet alle Hinweise und alle Meldungen zu sexualisierter Gewalt. Für die Interventionsarbeit stehen bei sämtlichen Fällen das Fallmanagement im Vordergrund. Dies kann z. B. die Weiterleitung von Informationen an die Staatsanwaltschaft, die Empfehlung kirchenrechtlicher Voruntersuchungen, die Prüfung und Begleitung arbeitsrechtlicher und sonstiger Maßnahmen enthalten. Beim Fallmanagement wird stets besonderer Wert auf eine betroffenenorientierte Perspektive gelegt. Betroffene werden unterstützt und begleitet und zu ihren Anliegen beraten.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die Berufsgenossenschaft VBG werden von der Intervention in versicherungsrechtlich relevanten Fällen erstellt und an die VBG weitergeleitet. Meldungen sind an die VBG weiterzuleiten, wenn die sexualisierte Gewalt in einem Dienstverhältnis geschehen ist und damit versicherungsrechtlich in spezieller Weise gewertet werden kann. Betroffenen kann in solchen Fällen ein Rechtsanspruch auf Rentenzahlungen oder andere Leistungen durch die VBG entstehen.

Die Verfahren zur Anerkennung des Leids begleitet die Intervention, wie in der [Interventionsordnung](#) geregelt, in enger Abstimmung mit den Ansprechpersonen. Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen Beschuldigungen gegen lebende Personen (akute Intervention mit hohem Zeitdruck und Erfordernis präventiver Sofortmaßnahmen) und Beschuldigungen gegen Verstorbene (Intervention mit primär Aufarbeitungscharakter). In Abhängigkeit vom Fall ist eine häufige Sofortmaßnahme die sofortige Außerdienstsetzung des Beschuldigten.

Begriffe

Hinweise sind Informationen oder Mitteilungen, die auf mögliche Fälle von sexualisierter Gewalt hinweisen, aber noch keine konkrete Beschuldigung oder detaillierte Angaben enthalten.

Meldungen sind offizielle Berichte oder Mitteilungen über (vermutete) Fälle von sexualisierter Gewalt, die konkret benannte Vorfälle oder Beschuldigte enthalten können.

Fälle sind anerkannte Meldungen, d. h. Meldungen, die im Bistum Essen eingehen und unter die Interventionsordnung fallen und entsprechend bearbeitet werden.

Vorfälle sind konkrete Ereignisse oder Situationen, in denen sexualisierte Gewalt ausgeübt wurde oder ausgeübt worden sein könnte.

Beschuldigte*r sind die Person, gegen die eine Beschuldigung wegen sexualisierter Gewalt vorliegt, ohne, dass eine strafrechtliche Verurteilung oder Schuld nachgewiesen sein muss.

Täter*in ist die Person, die tatsächlich sexualisierte Gewalt ausgeübt hat. Der Begriff wird in der Regel erst nach einer entsprechenden Feststellung verwendet. Dies muss nicht zwingend ein Gerichtsurteil sein, zur Anwendung kommt hier die Interventionsordnung.

Fallakten werden betroffenenbezogen geführt. Eine Fallakte ist konkret ein physischer oder digitaler Ordner, in dem alle Dokumente, Beweise und Informationen zu einem spezifischen Fall von sexualisierter Gewalt zusammengefasst und organisiert werden.

Akten sind breiter gefasst als Fallakten. Zu Akten gehören neben der Fallakte beispielsweise ggf. die Personalakte.

Zahlen

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 53 Meldungen aus dem Themenfeld sexualisierter Gewalt im Bereich Intervention erfasst. Die Zahl der Meldungen ist etwas höher als in den Vorjahren. Grund dafür ist hauptsächlich die Bearbeitung solcher Meldungen, die in Vorjahren eingegangen waren und die in 2024 zu Fallakten angelegt und teilweise neu bearbeitet wurden.

Bei diesem Vorgang wurde beispielsweise erneut Kontakt zu Betroffenen aufgenommen und auf die Möglichkeit zur Antragstellung im Verfahren zur Anerkennung des Leids hingewiesen.

41 der Meldungen lagen in der Zuständigkeit des Bistums Essen. Zwölf Meldungen lagen in der Zuständigkeit anderer Rechtsträger und wurden mindestens dorthin weitergemeldet. Teilweise unterstützte der Stabsbereich die Rechtsträger darüber hinaus durch Beratung zum Fallmanagement oder bedarfsbezogene Angebote.

Bei den eingegangenen Meldungen in der Zuständigkeit des Bistums Essen handelt es sich um:

- 2 Fälle: Anbahnung von Sexualkontakten
- 17 Fälle: Sexualbezogene Grenzverletzung/Übergriff
- 14 Fälle: Sexueller Missbrauch in 14 Fällen
- 3 Fälle: Besitz oder Verbreitung von kinderpornographischem Material
- 5 Fälle: Sonstiger Vorwurf

Betroffene Personen

Die Zahlenangaben im Folgenden sind nicht immer auf die Anzahl der Meldungen zu beziehen. Grund dafür ist, dass nicht zu allen Meldungen vollständige Angaben zu allen Beteiligten gemacht werden. Insgesamt erhielt das Bistum Essen 2024 41 Meldungen über sexualisierte Gewalt.

In 28 Meldungen gab es jeweils eine betroffene Person. In einer Meldung wurde von zwei Betroffenen berichtet. In einer weiteren Meldung wurde von drei Betroffenen berichtet.

In elf der Meldungen waren mehr als drei betroffene Personen benannt bzw. blieb die genaue Zahl der betroffenen Personen unklar. Dies betrifft beispielsweise Meldungen, in denen es um die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen geht oder auch Vorfälle in Schulklassen.

Die meisten Betroffenen aus den im Jahr 2024 gemeldeten Fällen sind weiblichen Geschlechts (22 von 41 Meldungen), zwölf Betroffene waren männlich und sieben Betroffene entstammten einer gemischten Geschlechtergruppe.

Von den betroffenen Personen waren zum Zeitpunkt des Vorfalls mindestens 17 Betroffene minderjährig, in einem Fall gab es mehr als drei minderjährige Betroffene und in acht Fällen blieb unklar, ob es sich um minderjährige oder erwachsene Betroffene gehandelt hat. 14 Personen gaben an, als erwachsene Person von sexualisierter Gewalt betroffen gewesen zu sein.

Die Gruppe der Kinder und Jugendlichen ist mit 26 die größte Gruppe der betroffenen Personen, dahinter folgen mit fünf von 41 Meldungen die hauptamtlich Beschäftigten.

Beschuldigte Personen

Insgesamt nannten die betroffenen Personen 45 Personen als Beschuldigte. In einem Fall wurde dabei eine weibliche Ordensschwester als Täterin angegeben. In einem Fall wurde angegeben, dass mehr als drei Beschuldigte Übergriffe begangen haben sollen, und in einem weiteren Fall sollen es zwei Beschuldigte gewesen sein.

Tätigkeitsfelder der Beschuldigten:

Geistliche	21
Ehrenamtlich tätig	8
Hauptamtlich tätig	4
Dritte	4
Unklar	2
Ordensschwester	1
Nebenberuflich Beschäftigte/Honorarkräfte	1

In mindestens vier Fällen waren die beschuldigten Personen dem Stabsbereich bereits bekannt, da sie zuvor schon wegen ähnlicher Vorwürfe als Wiederholungstäter auffällig geworden waren. Diesen Fällen wurde nachgegangen, um die Vorwürfe zu überprüfen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Plausibilität von Vorfällen

Von den 41 Meldungen im Zuständigkeitsbereich des Bistums Essen wurden sieben Meldungen aufgrund unklarer Datenlage, beispielsweise, weil betroffene Personen den Kontakt abgebrochen haben, als „nicht bewertbar“ eingestuft. Weitere sechs Meldungen befanden sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts noch in der Bearbeitung, d. h. die Plausibilitätsprüfung war noch nicht abgeschlossen oder die Zuständigkeit war in diesen Fällen noch in Klärung. Ein Fall lag nach

Recherche außerhalb der Zuständigkeit des Bistums Essen und ein Fall wurde als nicht plausibel erklärt.

In insgesamt elf Fällen wurde Strafanzeige durch das Bistum Essen, Betroffene oder Dritte gestellt. Die 30 Meldungen, in denen keine Strafanzeige gestellt wurde, waren entweder Meldungen, die sich auf Vorfälle unterhalb der Grenze zur Strafbarkeit bewegten, z. B. verbale Übergriffe oder nicht bewertbare Meldungen, weil sich diese z. B. auf Hörensagen stützen oder insgesamt zu wenig Informationen für eine Strafanzeige vorlagen, oder auch bereits verjährte Fälle. Als Ausblick kann jetzt schon gesagt werden, dass die Meldungen im Jahr 2025 in diesem Bereich differenzierter erfasst werden können, um verlässlichere Aussagen zu treffen. Für den Bericht 2024 war dies leider nicht mehr möglich.

Geschilderte Tatzeiträume

Die betroffenen Personen schilderten in den Meldungen, die 2024 eingegangen sind, Zeiträume, in denen die Taten stattgefunden haben sollen. Die Tatzeiträume lassen sich nicht immer klar benennen. Es wurden auch Zeiträume benannt, die jahrzehnteübergreifend waren. Die folgende Tabelle stellt daher eine Annäherung dar und kann nur Tendenzen sichtbar machen:

Ungefähre Tatzeiträume:

1950 – 1959	3 Meldungen
1960 – 1969	3 Meldungen
1970 – 1979	5 Meldungen
1980 – 1989	4 Meldungen
1990 – 1999	1 Meldung
2000 – 2009	2 Meldungen
2010 – 2019	4 Meldungen
2020 – 2024	19 Meldungen

Aktenauskünfte und -einsichten

Das BGV ermöglicht zur persönlichen und zur wissenschaftlichen Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt unter bestimmten Bedingungen die [Einsicht](#) in Akten sowie die schriftliche Auskunft zu Inhalten aus diesen Akten. Grundsätzlich sind bei Aktenauskünften und -einsichten die Datenschutzgrundverordnung und das kirchliche Datenschutzgesetz maßgeblich.

Einsichten von Akten werden nur in geschützten Räumen des BGV gewährt. Akten werden nicht zur Mitnahme herausgegeben. Die Akten werden vor der Einsicht vollständig anonymisiert, d. h. personenbezogene Daten werden professionell geschwärzt. Die Vorbereitung der Akten nimmt sechs Wochen Zeit in Anspruch.

Anzahl von Aktenauskünften:	2
Anzahl von eingesehenen Akten durch die Unabhängige Aufarbeitungskommission (UAK):	36
Anzahl von Akteneinsichten durch Betroffene:	5

Antragstellungen bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA)

Im Rahmen der Antragstellung „Anerkennung des Leids“ wurden im Stabsbereich die vom Verfahren vorgegebenen Prüfungen zur Plausibilität durchgeführt. Hinweise auf die Informationen zu den Zahlungen finden sich weiter unten.

Weitere fallbezogene Tätigkeiten

Im Rahmen der Aufarbeitung und Begleitung wurden zahlreiche Sitzungen in Pfarreien und Gemeinden besucht, um sowohl den Dialog mit den Gremien als auch

die direkte Unterstützung der Betroffenen zu fördern. Insgesamt wurden mehr als 25 Gremiensitzungen besucht und mehr als 40 Gespräche mit Betroffenen geführt.

Der Interventionsstab tagte 26mal, dreimal davon außerordentlich. Zweimal kam der Interventionsstab zum ganztägigen Klausurtag zusammen. Der Interventionsstab Schule tagte zwölfmal, davon viermal in außerordentlichen Sitzungen.

Netzwerkaktivitäten

Netzwerkaktivitäten auf Ebene des Bistums Essen

Das Team der Intervention ist an verschiedenen Stellen im Austausch: mit Einzelpersonen aus Gemeinden, mit Gemeinden und Pfarreien, mit Jugendverbänden, der Fürstin-Franziska-Christine-Stiftung und dem Diözesancaritasverband. Darüber hinaus erreichen das Team der Intervention auch Anfragen aus dem Ordensbereich. Fachlich unterstützt werden auch die Veranstaltungen der Prävention, z. B. das Leitungsmodul.

Netzwerkaktivitäten auf Ebene des Landes NRW

Auf Ebene der Interventionsbeauftragten finden regelmäßig etwa einmal pro Quartal Treffen statt, die primär dem kollegialen und fachlichen Austausch dienen und die gute Zusammenarbeit innerhalb von NRW sicherstellen.

Netzwerkaktivitäten auf Bundesebene

Auf Bundesebene nahmen die Referentinnen im Jahr 2024 an einer Fortbildung sowie drei Tagungen der Deutschen Bischofskonferenz und der Deutschen Ordensobernkongress teil.

Aufarbeitung

Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Essen hat mit konstituierender Sitzung am 20. Oktober 2023 die externe Aufarbeitung des Umgangs mit sexualisierter Gewalt durch das Bistum Essen begonnen. Die UAK ist ein unabhängiges Gremium, das auf eine Vereinbarung zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zurückgeht. Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck hat die UAK mit einem entsprechenden Auftrag für zunächst drei Jahre beauftragt.

Das Bistum Essen unterstützte die UAK ab dem ersten Quartal mit der Bereitstellung eigener Räumlichkeiten und zwei Mitarbeitenden als Geschäftsstelle der UAK.

Die UAK erstellt über ihre Tätigkeit eigene Rechenschaftsberichte. Über die Verwendung ihres Budgets entscheidet die UAK, sodass es der UAK vorbehalten bleibt, darüber zu berichten. Die Personalkosten für die beiden Mitarbeitenden der UAK-Geschäftsstelle übernimmt das Bistum Essen, ohne, dass diese Kosten dem UAK-Budget zugerechnet werden.

Auf Einladung standen im Laufe des Jahres Bischof Overbeck, Generalvikar Pfeffer, die Stabsbereichsleiterin sowie Mitarbeitende des Stabsbereichs der UAK zu vielfältigen Fragen in ihren Sitzungen und bei einzelnen bilateralen Gesprächen zur Verfügung.

Studien

Studienstart Hengsbach-Studie

Das Bistum Essen hat gemeinsam mit dem Erzbistum Paderborn, dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken, dem Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat und der Katholischen Militärseelsorge eine Studie zu den Vorwürfen sexualisierter Gewalt gegen den früheren Essener Bischof, Kardinal Franz Hengsbach (1910-1991), in Auftrag gegeben. Beauftragt wurden das Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP) in München und die Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (FZH). Die Studie startete im Oktober 2024. Die Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen für das Bistum Essen und für die Militärseelsorge arbeiten mit den Zuwendungsgebern und den beiden Forschungsinstituten zusammen.

Studienabschluss Prävention NRW

Zusammen mit den anderen vier NRW-Bistümern hat das Bistum Essen im Jahr 2023 ein Forschungsprojekt in Auftrag gegeben, das die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen untersuchte. Ein Forschungsteam des Instituts für Soziale Arbeit e. V. Münster (ISA) und von SOCLES International Centre for Social-Legal Studies gGmbH, Heidelberg/Berlin erfasste die Präventionsarbeit der NRW-Bistümer seit 2010. Das Projekt endete im September 2024. Im vierten Quartal präsentierte das Forschungsteam die Projektergebnisse der „Forschung zur systematischen Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche in Nordrhein-Westfalen (PräNRW)“.

Monitoring von Studienergebnissen

Die Ergebnisse der IPP-Studie werden vom Stabsbereich laufend antizipiert, umgesetzt und in Weiterentwicklungsmaßnahmen überführt. Ein Arbeitsdokument zum Monitoring der IPP-Ergebnisse wurde der UAK im vierten Quartal zur Verfügung gestellt.

Finanzen

Ergänzende Unterstützungsleistungen

Im dritten Quartal wurde ein Konzept für ergänzende finanzielle Unterstützung umgesetzt. Das Konzept sieht eine Regelung vor, durch die Betroffene Leistungen für therapeutische und psychosoziale Maßnahmen im Zusammenhang mit dem erlittenen Leid durch sexualisierte Gewalt beantragen können, welche über die im Rahmen des UKA-Verfahrens oder eines staatlichen Verfahrens (SGB 14, VBG u. a.) bereits geleisteten Zahlungen hinausgehen.

Die Antragstellung ist möglichst einfach gestaltet. Eine unabhängige Antragskommission entscheidet über die Bewilligung.

Bis zum Jahresende wurden vier Anträge gestellt. Drei Anträge wurden durch die unabhängige Antragskommission positiv beschieden. Ein Antrag wurde abgelehnt. Auszahlungen wurden keine geleistet, da bis zum Jahresende keine Rechnungen eingereicht wurden.

Im vierten Quartal wurde eine kritische Bewertung des Konzepts durch die Referentin für Betroffenenarbeit und die Stabsbereichsleitung vorgenommen. Die Bewertung ergab drei zu bearbeitende Punkte:

- Die Bezeichnung „Unterstützungsleistungen“ trifft die Inhalte des Konzepts unzureichend. Es soll ein neuer Name entwickelt werden.
- Die Antragstellung ist für Betroffene zu hochschwierig. Es sollen Lösungen erarbeitet werden, die die Antragstellungen vereinfachen.
- Das Konzept ist nicht hinreichend bekannt. Die Kommunikation der Unterstützungsleistungen soll verbessert werden.

Die Bearbeitung dieser Punkte soll im Jahr 2025 erfolgen.

Leistungen des Bistums Essen

Die Unabhängige Kommission zur Anerkennung des Leids mit Sitz in Bonn (UKA) entscheidet über die Höhe der Anerkennungszahlungen, die Betroffene für die erlittene sexualisierte Gewalt erhalten. Informationen zur UKA und zu deren Vorgehensweise finden Sie [hier](#). Die UKA dokumentiert (mit Datum der Auszahlung) die Summen, die an Betroffene für das jeweilige Bistum als Anerkennungszahlung überwiesen wurden; hierzu erhält das Bistum Essen regelmäßig von der UKA eine Übersicht der Auszahlungen. Betroffene können einen Erstantrag, einen oder mehrere Änderungsanträge (wenn z. B. nach Abschluss des Erstantragsverfahrens der Betroffene wünscht, weitere Sachverhalte zur Tat zu ergänzen) stellen. Seit 2023 können Betroffene auch einmalig einen Widerspruch bei der UKA einreichen.

Die Bearbeitungsdauer bei der UKA beträgt (Stand Dezember 2024) etwa acht bis zehn Monate bei Erstanträgen und zwölf bis 20 Monate bei Folgeanträgen bzw. Widersprüchen.

Betroffene sexualisierter Gewalt erhalten auf Wunsch vom Bistum Essen die Kostenübernahme psychotherapeutischer Maßnahmen.

Für die Leistungen der Praxis für Sexualität werden alle Kosten übernommen.

Die Mitwirkung der Ansprechpersonen wird seit dem dritten Quartal 2024 leistungs- und fallbezogen finanziell abgegolten.

Ausgezahlte Leistungen

Die in 2024 gezahlten Leistungen des Bistums Essen im Zusammenhang mit Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt sind im Folgenden tabellarisch dargestellt.

	Mittel gesamt
Betroffenenbeirat	94.000 €
Beraterstab	75 €
Ansprechpersonen	5.490,56 €
UAK	100.000 €
Zahlungen an Betroffene über UKA	882.000 €
Studien	Anteil Bistum Essen: 59.077,28 €
Personalmittel Stabsbereich	739.033 €
Psychotherapeutische Maßnahmen	66.504,74 €
Zusätzliche Unterstützungsleistungen	0,00 €
Praxis für Sexualität	120.581,51 €

Der hier vorliegende Jahresbericht 2024 wurde vor der Veröffentlichung dem Betroffenenbeirat und der UAK zur Prüfung übergeben.

Bistum Essen

Stabsbereich Prävention,
Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt
Dr. Angelika Wirtz
Zwölfling 16
45127 Essen

angelika.wirtz@bistum-essen.de